

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 01.07.2026 (UR-EK-001-02)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1 Für alle Bestellungen von Produkten sowie Bezug von Leistungen gleich welcher Art der Firma Hedrich GmbH mit Sitz in 35630 Ehringshausen, Greifenthaler Str. 28 (nachfolgend: „Besteller“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen.

1.2 Als Lieferant wird, nachfolgend auch der Werkunternehmer, Dienstleister und sonstige Vertragspartner bezeichnet. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn er stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

1.3 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Die den Bestellungen beigelegten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Artikelbezeichnung sowie die Werksspezifikationen und sonstigen Angaben des Bestellers sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen.

2.2 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Der Schriftform wird auch durch E-Mails genügt.

2.3 Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen, sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.4 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz zu verlangen. Bei Zustimmung durch den Besteller gilt der Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

2.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

§ 3 Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ ein. Die Transport-, Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 4 Lieferzeit und Höhere Gewalt

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft, sofern kein Fixtermin vereinbart wurde, vom Datum des Bestelltages an. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

4.2 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.3 Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon unberührt.

4.4 Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt den verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einhalten, so hat er den Besteller hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder nach angemessener Frist, wenn das Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Falle höherer Gewalt, nach eigenem Ermessen Preiserhöhungen vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, Krieg und kriegsähnliche Zustände, Brände, Überflutung, Taifune (Tsunamis), Erdbeben, Pandemien, Epidemien, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Lieferanten schuldhaft herbeigeführt worden sind.

4.6 Das Eigentum an bestellten Waren geht mit der Zahlung an den Besteller über. Der Lieferant versichert, dass an den gelieferten Waren keine Rechte Dritter bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an.

§ 5 Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht mit der Lieferung „frei Haus“ (DDP gem. INCOTERMS 2020) über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

5.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller benannten Empfangsstelle über. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweiligen Versendung zu beachtenden gesetzlichen, zollrechtlichen und technischen Vorschriften sicherzustellen und einzuhalten.

§ 6 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Menge und Beschaffenheit, sowie der übernommenen Garantie und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin zu prüfen und festgestellte Mängel gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Lieferanten eingeht.

6.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; unabhängig davon ist er berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Beseitigung der Mängel oder Neulieferung zu verlangen.

In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

Das Recht auf Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Dauer der Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie beträgt bei neuen Gegenständen mindestens 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung wird widerleglich vermutet, dass der Mangel bei Gefahrübergang bereits vorlag.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Regressansprüche unverzüglich nach Geltendmachung durch den Besteller bei seinen Vorlieferanten anzumelden und diese Regressansprüche erfüllungshalber an den Besteller abzutreten. Er hat zudem die Abtretung dem Vorlieferanten unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig hiervon bleibt die eigene Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Besteller bestehen.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung

7.1 Der Lieferant hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterlieferanten so einzustehen, wie für eigenes Verschulden. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden bei dem Besteller oder einem Dritten verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Besteller den Schaden, sowie Kosten und Aufwendung zu ersetzen, bzw. ihn insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

7.2 Der Lieferant hat dem Besteller den Abschluss einer hierfür ausreichenden Produkthaftungspflichtversicherung durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

An Berechnungen, Werkzeugen usw. behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung zu verwenden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber geheim zu halten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

§ 8 Schutzrechte und Qualitätssicherung

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Wird der Besteller von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Besteller ist nicht berechtigt mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Der Besteller ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, usw. zu beschaffen.

8.2 Der Lieferant bestätigt, die jeweils aktuelle Fassung des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Hedrich GmbH“ gelesen und akzeptiert zu haben. Dieser ist auf der Homepage www.hedrich.com zum Download verfügbar.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich der Einhaltung aller geltenden Gesetze, insbesondere Anti-Korruptions-, Kartell- und Arbeitsgesetze.

Er unterhält ein Qualitätsmanagement, das den Anforderungen nach DIN ISO9001 oder vergleichbaren Anforderungen entspricht und wird dieses für die Zeit der Zusammenarbeit kontinuierlich aufrechterhalten und weiterentwickeln. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit geeignete Nachweise (z. B. gültiges Zertifikat, Auditberichte) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Software

9.1 Soweit nicht anders aufgeführt, räumt der Lieferant dem Besteller an Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Besteller ist berechtigt aus Datensicherungsgründen Vervielfältigungen anzufertigen.

9.2 Unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers, ist der Besteller berechtigt an seinen Endkunden im Zusammenhang mit vertraglicher Abwicklung, die Software bereitzustellen.

9.3 Der Lieferant gewährt eine Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikate erstellt zu haben.

9.4 Der Besteller ist berechtigt, bei Bedarf Änderungen oder Weiterentwicklungen an der gelieferten Soft- und Hardware vorzunehmen, sofern dadurch die vereinbarte Funktionalität für den Lieferanten nicht beeinträchtigt wird.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Formen, Muster und Geheimhaltung

10.1 Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Auf Verlangen ist dem Besteller eine Aufstellung der Materialien zu übergeben.

Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen des Bestellers zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

10.2 An allen für den Lieferanten angefertigten, bzw. ihm überlassenen Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Formen, Profilen, Normblättern, Berechnungen, Werkzeugen, usw. behält sich der Besteller das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung zu verwenden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und Dritten gegenüber geheim zu halten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller die Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

§ 11 Rechnungserteilung

11.1 Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer gesondert einzureichen.

11.2 Geht die Rechnung später als die Ware ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Ware der Eingangstag der Rechnung maßgebend. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit seinem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

§ 12 Zahlungen

12.1 Zahlungen erfolgen nach schriftlicher Vereinbarung.

12.2 Der Lieferant stellt zur Absicherung der Anzahlung ab einer Höhe von EUR 25.000,00 netto eine befristete, selbstschuldnerische Anzahlungsgarantie aus. Die Garantie ist nach deutschem Recht auszugestalten und von einer in Deutschland zugelassenen Bank oder Versicherungsgesellschaft auszustellen.

Der Garant verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB.

Die Garantie ist auf erstes schriftliches Anfordern zahlbar und sichert die Rückzahlung der Anzahlung, sofern der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 13 Exportkontrolle

13.1 Die Vertragsprodukte haben die Ursprungsbedingungen wie folgt zu erfüllen: a) Für Waren mit präferenziellem EU-Ursprung und die Präferenzeigenschaften der Ursprungsprotokolle der EU mit Vertragsstaaten erfüllen, gibt der Lieferant auf Anforderung Langzeit- Lieferantenerklärungen mit Angabe des Ursprungslands zu jeder Materialnummer ab. Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist an hedrich@hedrich.com zu senden. Soweit Einzel- Lieferantenerklärungen vereinbart sind, gibt der Lieferant sie bei jeder Lieferung mit der Angabe des Ursprungslands zu jeder Materialnummer auf den Handelsrechnungen ab b) Für Waren, die einen nicht präferenziellen EU-Ursprung haben, erstellt der Lieferant auf Anforderung sogenannte IHK- Langzeit-Erklärungen bzw. auftrags-/lieferungsbezogene IHK-Einzelerklärungen für den nicht präferenziellen Ursprung, ohne IHK-Beglaubigung. c) Für Waren mit Drittlands-Ursprung (nicht EU-Ware), erstellt der Lieferant auf Anforderung kostenfrei IHK-Langzeit-Erklärungen bzw. auftrags-/lieferungsbezogene IHK-Einzelerklärungen für den nicht präferenziellen Ursprung mit IHK-Beglaubigung, oder ein Ursprungszeugnis. Auf der Produktverpackung ist die Herkunftsangabe „Made in ...“ anzubringen. Sollte sich an dem Herkunftsort des jeweiligen Produktes etwas ändern (z.B. durch Produktionsverlagerung), verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich dies sowie das neue Ursprungsland an hedrich@hedrich.com unter Bezug auf die Bestellnummer und, sofern die Produkte mit Ursprungslandkennzeichnung versehen sind, den Zeitpunkt der Erstlieferung der Produkte mit der geänderten Ursprungslandkennzeichnung zu melden.

13.2 Der Lieferant hat alle anwendbaren Ausfuhrkontroll- und Exportgesetze, insbesondere die Gesetze, Verordnungen und Anweisungen der Bundesrepublik Deutschland, der EU sowie der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten. Es ist verboten, zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union Eisen- und Stahlerzeugnisse nach Anhang XVII der VO (EU) Nr. 833/2014 einzuführen, zu kaufen oder zu befördern (Art. 3g Abs. 1 Buchstaben a) - c) VO (EU) Nr. 833/2014).

Außerdem ist es gemäß Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 verboten, zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

13.3 Darüber hinaus ist es verboten, Produkte entsprechend Art. 3i Verordnung (EU) 833/2014 sowie dem dazugehörigen Anhang XXI einzuführen, zu kaufen oder zu befördern, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Produkte nicht zu verwenden und/oder zu liefern und entsprechende Nachweise wie zum Beispiel Ursprungszeugnisse, Herstellererklärungen, MTC-Zertifikate etc. innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung durch den Besteller zu liefern, soweit Behörden diese beim Besteller einfordern. Kommt der Lieferant dem nicht innerhalb von 30 Tagen nach, ist der Besteller berechtigt, die Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Jeder Verstoß gegen diesen Absatz durch den Lieferanten stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

§ 14 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

14.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die vom Besteller benannte Empfangsstelle. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die Zahlung der Geschäftssitz des Bestellers.

14.2 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

14.3 Soweit der Lieferant Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14.4. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.